

# Die Crux mit der Staatshaftung

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

# Inhalt

- Anwendbarkeit der Staatshaftung
- Haftungsrechtliche Besonderheiten
- Prozessuale Besonderheiten

# ANWENDBARKEIT DER STAATSHAFTUNG

# Ausgangspunkt: OR 61

- Kompetenz des Bundes und der Kantone, eine vom OR abweichende Haftungsordnung vorzusehen
- Geltungsbereich des Kompetenzvorbehalts:
  - Schädigung durch öffentliche Beamte/Angestellte
  - Schädigung in Ausübung/bei Gelegenheit einer amtlichen Verrichtungen

# Ausgangspunkt: OR 61

	<b>amtliche Verrichtung</b>	<b>gewerbliche Verrichtung</b>
<b>öffentliche Beamte/Angestellte</b>	Staatshaftung	OR
<b>Privatpersonen</b>	OR	OR

# Ausgangspunkt: OR 61

- Wortlaut von OR 61 stammt von 1911
- Bund und Kantone haben seit 1911 diverse Aufgaben übernommen:
  - Sozialversicherung
    - obligatorische Heilungskostenversicherung (seit 1996 für gesamte Bevölkerung)
  - Ausbau Gesundheitsversorgung
    - private Anbieter von medizinischen Dienstleistungen sind angemessen in die Planung der staatlichen Gesundheitsversorgung einzubeziehen (KVG 39 I d)

# Ausgangspunkt: OR 61

	<b>amtliche Verrichtung</b>	<b>gewerbliche Verrichtung</b>
<b>öffentliche Beamte/Angestellte</b>	Staatshaftung	OR
<b>Privatpersonen</b>	OR	OR

# Entwicklung Staatshaftungsrecht

## Primäre Staatshaftung

- Medizinische Dienstleistung als hoheitlicher Staatsakt (Eingriffsverwaltung)
  - Hausarzt als Ausschaffungsarzt (BGE 130 IV 27)
  - Einweisung in psychiatrische Klinik (ZGB 426 ff.)
- Medizinische Dienstleistung als staatliche Versorgungsleistung, welche einem privaten Gesundheitsbetrieb übertragen werden könnte (Leistungsverwaltung)

## Subsidiäre Staatshaftung

- Ersatzpflicht des Staates für rechtmässige Schadenverursachung
  - Impfschäden (EpG 64 f.)
  - Probandenhaftung
  - Billigkeitshaftung
- Ersatzpflicht des Staates für ungedeckte Schäden, welche Private verursacht haben
  - Beauftragte Private (VG 19 und KV ZH 46 II)
  - Opferhilfe (OHG)
- Anwendbarkeit der Staatshaftungsgrundsätze für beauftragte private Gesundheitsbetriebe (§ 4a HG ZH)



# Persönlicher Geltungsbereich

- Primäre Staatshaftung
  - Unproblematische Fälle
    - gewählte Personen (sofern Staatshaftungsgesetz überhaupt anwendbar)
    - öffentlich-rechtliches/privatrechtliches Dienstverhältnis
      - Kreisarzt SUVA (BGer 8C\_510/2007 E. 5)
    - (Un-)selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt/Körperschaft
      - Swissmedic (HMG 80)
      - BGE 111 II 149 (Universitätsspital Zürich)
    - öffentlich-rechtlicher Zweckverband
      - BVR 1991, S. 462 ff. (Zweckverband von Gemeinden)

# Persönlicher Geltungsbereich

- Primäre Staatshaftung
  - Problematische Fälle
    - Staatliche Beteiligung an privatrechtlich organisiertem Gesundheitsbetrieb
      - Massgeblichkeit einer bestimmten Beteiligungsquote?
      - Staatshaftung anwendbar für:
        - » Klinik Schlössli (BGE 122 I 153 E. 2)
        - » Inselspital Bern (Stiftung – BGer 4P.244/2005 und 4P.67/2000)
        - » Solothurner Spitäler (AG – BGer 4A\_100/2014)
      - Staatshaftung offengelassen für:
        - » Aargauer Kantonsspital (AG – BGer 6B/1126/2017)
      - Staatshaftung verneint:
        - » Augenklinik (AG – BGer 6B\_511/2018)

# Persönlicher Geltungsbereich

- Primäre Staatshaftung
  - Problematische Fälle
    - Leistungsauftrag mit privatrechtlich organisiertem Gesundheitsbetrieb
      - Augenklinik (AG – BGer 6B\_511/2018)
      - MEDAS-Gutachterstellen (BGE 137 V 210 E. 2.4.3: staatliche Aufgabe – SozVersGer ZH IV.2017.01029 E. 2.3: Staatshaftung gilt nicht)
    - Heterogene kantonale Haftungsordnungen
      - Tendenz: subsidiäre Staatshaftung und Anwendbarkeit der Staatshaftungsgrundsätze für privatrechtlich organisierte Gesundheitsbetriebe
      - Problem: Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz von OR 61 und Widerspruch zum Obligatorium einer Haftpflichtversicherung

# Sachlicher Geltungsbereich

- staatliche Gesundheitsversorgungsaufgaben sind breit gefasst
  - nicht nur Heilbehandlung, sondern auch Lifestylemedizin (Kanton Zürich: Ernährungsberatung, Massage, Podologie)
  - nicht nur Versorgung, sondern (zunehmend) auch Prävention
    - BGE 132 II 305 = Pra 2007 Nr. 53 (Staatshaftung für behördliche Informationen über gesundheitsrelevante Umstände)
- amtliche Gesundheitsversorgung
  - medizinische Dienstleistungen im Rahmen der Eingriffsverwaltung
  - (alle) medizinische Dienstleistungen im Rahmen der Leistungsverwaltung?

# Sachlicher Geltungsbereich

- amtliche Gesundheitsversorgung
  - medizinische Dienstleistungen im Rahmen der Leistungsverwaltung
    - Staatshaftung anwendbar für:
      - Spitalbehandlung (auch von Privatpatienten)
      - Behandlung durch Chefarzt
    - Staatshaftung nicht anwendbar für:
      - Belegarzt eines Spitals – Anwendbarkeit der Haftung gemäss OR beim Nachweis eines gespaltenen Spitalaufnahmevertrages
      - BGer 6B\_730/2017 E. 1.5 (Unzulässigkeit von adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemachten Haftungsansprüchen infolge Anwendbarkeit des Staatshaftung für Belegarzt)

# Sachlicher Geltungsbereich

- gewerbliche Gesundheitsversorgung
  - nicht obligatorisch versicherte Dienstleistungen?
  - tiermedizinische Dienstleistungen
  - Betrieb eines Schwimmbades/eines landwirtschaftlichen Instituts
- Lehre fordert klare Grenzziehung:
  - Anwendbarkeit der privaten Haftungsordnung für sämtliche medizinischen Dienstleistungen
  - Staatshaftung für sämtliche Dienstleistungen im Rahmen der obligatorischen Heilungskostenversicherung
  - Sonderhaftungsnorm für medizinische Zwischenfälle

# HAFTUNGSRECHTLICHE BESONDERHEITEN

# Identität der Haftungsvoraussetzungen

- Grundsatz der Identität der Haftungsvoraussetzungen
- Besonderheiten bei der Widerrechtlichkeit
  - Haftung bei einem Rechtsakt setzt wesentliche Amtspflichtverletzung voraus
    - medizinischen Dienstleistungen werden (in der Regel) nicht als Rechtsakt verstanden
      - BGE 132 II 305 = Pra 2007 Nr. 53 (Staatshaftung für behördliche Informationen über gesundheitsrelevante Umstände)
    - Einmaligkeit des Rechtsschutzes (keine Staatshaftung nach dem Unterliegen in einem Verwaltungsverfahren)
  - gleiche Rechtfertigungswirkung der hypothetischen Einwilligung?
    - spezifische Aufklärungs-/Einwilligungspflichten
    - Unzulässigkeit einer Zwangsbehandlung von urteilsfähigen Personen gestützt auf den mutmasslichen Willen



# Identität der Haftungsvoraussetzungen

- Besonderheiten beim Verschulden
  - ältere Staatshaftungsgesetze machen den Genugtuungsanspruch von einem Verschulden abhängig
  - Verfassungsmässigkeit des Verschuldenserfordernisses?
    - BGer 2A.350/2003 E. 5.4.1 (geltungszeitliche Auslegung erfordert Einheit des Persönlichkeitsschutzes – offen gelassen, da Verschulden vorlag)

# Organisationshaftung

- Besonderheit der medizinischen Dienstleistung:
  - arbeitsteiliges Vorgehen
  - (vorübergehende) Urteilsunfähigkeit des Patienten
  - Dokumentationspflicht der Schadenursachen durch Schadensverursacher
- eingeschränkte privatrechtliche Organisationshaftung im Rahmen der Geschäftsherrenhaftung (BGE 110 II 456 E. 3a)
- (unklare) Abgrenzung Produkte-/Dienstleistungshaftung in Bezug auf Medizinalprodukte/-Apps

# Organisationshaftung

- Beinhaltet Staatshaftung eine eigentliche Organisationshaftung?
  - «beachtliche Gründe» (BGer 2P.224/2005 = ZBI 2006, 596 E. 4.2.3)
  - Haftung für Selbstschädigungen als Folge von organisatorischen Mängeln
    - Kliniksuzid (BGE 123 III 204 und 112 Ib 322)
    - Unterlassung einer Sitznachtwache (BGer 4C.53/2000 E. 3b)
  - Haftung für unerlaubte Handlungen bei Gelegenheit der Ausführung medizinischer Dienstleistungen
    - Diebstahl im Heim (OGer AG = HAVE 2003, 235)
    - sexuelle Übergriffe im Spital (BGE 92 II 15 E. 4)
  - Haftung für Verwechslungs- und Hygienemängel?

# Billigkeitshaftung

- Billigkeitshaftung nur bei Urteilsunfähigkeit des Schadensverursachers (OR 54)
- (teilweise) Haftung für rechtmässige Schädigung durch staatliche Funktionäre
  - Haftung für staatlich angeordnete oder empfohlene Impfungen (EPG 64 f.)
  - Sind (zusätzlich) geschädigte Patienten „Sonderopfer“ ?

# PROZESSUALE BESONDERHEITEN

# Keine Lust – steht im Tagungsband!



**BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**